

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 25. September 2024

### § 268

#### **Änderung der Bauverordnung**

(Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien»)

(Berichte Regierungsrat, 25.6.2024; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 13.8.2024)

### Eintreten

*Christian Marti*, Glarus, Kommissionspräsident, beantragt Eintreten sowie Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Die Einstimmigkeit in der Schlussabstimmung in der Kommission bringt die intensiven und kontroversen Diskussionen und Abstimmungen zu einzelnen Artikeln nur ungenügend zum Ausdruck. Vielleicht herrschte die Ruhe nach dem Sturm. In der Kommission zeigten sich dieselben unterschiedlichen Gewichtungen wie bereits in der Diskussion im Landratsplenum, als es um die Überweisung der Motion Landolt ging. Damit forderten die Landräte Martin Landolt und Mathias Zopfi Anpassungen am Bewilligungsverfahren, sodass «die Installation erneuerbarer Energien massiv rascher und günstiger realisiert werden kann». Die Motion nannte insbesondere zwei konkrete Beispiele: Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen. Der Landrat behandelte die Überweisung der Motion an seiner Sitzung vom 31. August 2022. Die beiden damaligen Redner, Landrat Mathias Zopfi und Landrat Rolf Blumer, setzten dabei unterschiedliche Akzente. Landrat Mathias Zopfi sagte: «Die heutigen Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen sind aus mehreren Gründen nicht zielführend. Sie erfordern zu viele Ressourcen und sind zu bürokratisch. Der Regierungsrat ist aufzumuntern, mutig und konsequent Schritte hin zu einer deutlichen Vereinfachung des Verfahrens zum Ersatz der Heizung durch eine zeitgemässe und klimaschonende Variante zu unternehmen.» Der Forderung nach Mut und Konsequenz von Landrat Mathias Zopfi setzte Landrat Rolf Blumer das Folgende entgegen: «Bei der Umsetzung der Motion sollte dringend darauf geachtet werden, dass gut integrierte Photovoltaikanlagen gebaut werden. Wenn nämlich die Ästhetik ganz aus dem Fokus gerät, weil man das Gefühl hat, man könne mit Photovoltaik die Welt retten, kann man den Ortsbildschutz gleich zu Grabe tragen.» Auch in der Kommission bewegten sich die Anträge, Diskussionen und Entscheide entlang dieser beiden Grundpositionen. Mit knappem Mehr verwarf die Kommission einen Prüfauftrag an das Departement, um im Rahmen der aktuellen Revision der Bauverordnung weitere Erleichterungen aufzuzeigen und anschliessend in der Kommission zu diskutieren. Mit 5 zu 4 bzw. 6 zu 3 Stimmen sprach sich die Kommission gegen weitere Erleichterungen bei innenaufgestellten Wärmepumpen in Artikel 75 der Bauverordnung aus. – Einig war sich die Kommission, dass der vom Regierungsrat aufgezeigte Weg zur Umsetzung der Motion über eine Änderung der Bauverordnung

grundsätzlich stimmt. Damit können Verfahrenserleichterungen rasch erreicht werden. Weitergehende Anpassungen erfordern schnell einmal eine Teilrevision des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes oder müssen sogar via den Bundesgesetzgeber angestossen werden. Beide Wege erfordern deutlich mehr Zeit, bis Erleichterungen beschlossen und vor allem auch umgesetzt werden können. Mit Blick auf den Bundesgesetzgeber ist in der anschliessenden Detailberatung zu beachten, dass die Suche nach Verfahrenserleichterungen auf kantonaler Verordnungsstufe immer auch an Grenzen im Bundesrecht stösst. Bundesrecht bricht oder ergänzt kantonales Recht grundsätzlich auch dann, wenn es einem manchmal nicht in den Kram passt. – Die Kommission kam zum Schluss, dass der Regierungsrat die vom Landrat mittels Überweisung der Motion bestellten Verfahrenserleichterungen für die Realisierung von Wärmepumpen und Photovoltaikprojekten geliefert hat. Mit dem Eintreten und der Zustimmung zum gleichlautenden Antrag von Kommission und Regierungsrat macht der Landrat deshalb nichts falsch. – Den Kommissionsmitgliedern ist für die engagierte Kommissionsarbeit und die konstruktive Zusammenarbeit zu danken. Dank gebührt zudem Regierungsrat Thomas Tschudi, Departementssekretärin Martina Rehli, Kantonsplanerin Fabienne Egloff sowie den Juristinnen Livia Casanova und Ivanca Kümin für die Unterstützung der Kommissionsarbeit.

*Kaj Weibel*, Mollis, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat aus. – Will man die Energiewende schaffen, von fossilen Energieträgern, Russland und anderen Ölstaaten unabhängig sein und bis spätestens 2050 Netto-Null erreichen, muss man in die erneuerbaren Energien investieren und diese möglichst rasch ausbauen. Der Abbau von baurechtlichen Hürden kann dazu beitragen. Die vorgeschlagene Änderung betrifft leider nur Wärmepumpen und Solaranlagen auf Dächern. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen bedauert, dass der Regierungsrat keine Änderung auf Gesetzesstufe vorgeschlagen und keine weiteren erneuerbaren Energien berücksichtigt hat. Auf Gesetzesstufe wäre es möglich gewesen, eine Grundlage für ein Anzeigeverfahren bei weiteren erneuerbaren Energien zu schaffen. Damit hätte auch der überwiesenen Motion stärker entsprochen werden können. Diese handelt im Antragstext explizit nicht nur von Solaranlagen und Wärmepumpen. Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen begrüsst deshalb, dass die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr nicht ausschliesst, in einem weiteren Schritt unabhängig von der Umsetzung dieser Motion eine Änderung des Raumentwicklungs- und Baugesetzes zur Erweiterung des Anzeigeverfahrens anzugehen und zumindest einmal zu prüfen. Auch andere Kantone wie etwa der Kanton Zürich kennen ein Anzeigeverfahren für viele weitere erneuerbare Energien. Aus Sicht der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen gibt es keinen Grund, weshalb der Kanton Glarus hier nicht mitziehen soll. Mit einem ausgebauten Anzeigeverfahren könnten tatsächliche und umfassende baurechtliche Erleichterungen bei erneuerbaren Energien erreicht werden, ohne dass die öffentlichen Interessen und Rechte von Privaten zu fest tangiert werden. Die jetzt vorgeschlagene Änderung ist aber ein klarer Schritt in die richtige Richtung. Deshalb ist ihr zuzustimmen.

*Andrea Bernhard*, Glarus, Kommissionsmitglied, unterstützt stellvertretend für die GLP-Fraktion die Fassung von Kommission und Regierungsrat im Grundsatz, sieht aber auch Raum für eine weitere Lockerung. – In der Kommission gab es Bestrebungen, bezüglich der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens bei erneuerbaren Energien noch weiter zu gehen. Die GLP-Fraktion hat grosse Sympathien für dieses Anliegen. Im Sinne einer möglichst raschen Umsetzung der Motion ist die Prüfung weiterer Anwendungsfälle für das Meldeverfahren nun nicht weiterzuverfolgen. Die GLP-Fraktion verzichtet deshalb auf einen entsprechenden Antrag. – Die GLP-Fraktion diskutierte, was nun genau unter geschützten Ortsbildern im Kanton Glarus zu verstehen ist bzw. wo genau für innenaufgestellte Wärmepumpen ein Baugesuch notwendig ist. Gemäss dem kantonalen Geoinformationssystem gilt das zumindest in der Gemeinde Glarus gefühlt für mehr als die Hälfte des Siedlungsgebiets. Eine Mehrheit der GLP-Fraktion erachtet es deshalb als nicht notwendig, dass für innenaufgestellte Wärmepumpen in geschützten Ortsbildern eine Baubewilligung einzureichen ist. Ein

entsprechender Antrag zu Artikel 75 Absatz 2 würde von der Mehrheit der GLP-Fraktion unterstützt.

*Martin Baumgartner*, Engi, Kommissionsmitglied, votiert im Namen der SVP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Kommission und Regierungsrat. – Der Regierungsrat legt dem Landrat eine schlanke, liberale Verordnungsänderung vor. Dieses Vorgehen ist zu würdigen; von einer weiteren Beanspruchung der Ressourcen des zuständigen Departements Bau und Umwelt für Unnötiges ist abzusehen. – In der Verordnung wird neu geregelt, dass innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone von der Baubewilligungspflicht befreit sind. Die SVP-Fraktion begrüsst das. So werden die in der Motion Landolt gewünschten Erleichterungen pragmatisch und gut umgesetzt. Der Regierungsrat äussert sich zudem klar dazu, weshalb nicht noch mehr Bewilligungsbefreiungen in die Verordnung eingeflossen sind.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* beantragt Zustimmung zu den Anträgen von Regierungsrat und Kommission. – Während man selbst als Landrat den Denkmalschutz ein bisschen weniger stark gewichtet hätte, besteht die Aufgabe als Regierungsrat heute darin, das rechtlich Machbare vom Wünschenswerten zu unterscheiden. Gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Bau- und in der Landwirtschaftszone keiner Baubewilligung. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung erfordern hingegen stets eine Baubewilligung. Sie dürfen die Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Dieser Punkt ist wesentlich für die nachfolgende Diskussion. In der Raumplanungsverordnung des Bundes wird definiert, dass als Kulturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung nur bestimmte Objekte gelten; im Bereich Ortsbildschutz sind es die Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A. In Näfels fällt beispielsweise der Bereich um den Fahrtsplatz in diese Kategorie. Es gibt weitere Gebiete in der Kernzone von Näfels, die im Inventar der schützenswerten Ortsbilder aufgeführt sind, für die aber kein Erhaltungsziel A gilt. Dort dürfen innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen oder auch Solaranlagen im Meldeverfahren aufgestellt werden. In Elm gilt für den Bereich um die Kirche und das Hotel Elmer das Erhaltungsziel A. Das Gebiet reicht nicht bis zum Suworow-Haus; dieses steht jedoch unter Objektschutz. Dort darf man auch nicht einfach so eine Wärmepumpe oder eine Photovoltaikanlage auf dem Dach anbringen. In Glarus ist effektiv ein grosser Teil des Stadtzentrums, das Wiederaufbauggebiet, betroffen. Die Beispiele zeigen dennoch auf, dass der Vorbehalt kleiner ist, als man meinen könnte. – Es ist wichtig, dass erneuerbare Energien zu- und die Hürden für Investitionswillige abgebaut werden. Die Nichteinhaltung von Bundesrecht führt aber nicht zu schnelleren Verfahren, sondern zu Rechtsunsicherheit. Zu beachten ist zudem, dass der aktuelle Zubau von Photovoltaikanlagen dazu führt, dass an Spitzentagen aufgrund der höheren installierten Leistung so viel produziert wird, dass es zu einer Stromschwemme kommt und die Strompreise in den negativen Bereich fallen. In der ersten Hälfte des Jahres 2024 gab es mehr Stunden mit negativen Strompreisen als im gesamten Jahr 2023; diese gelten allerdings nur im Handel und nicht für Private. So kam es selbst im Winter, am 2. Januar 2024, zu negativen Preisen. Es gab hohe Windenergielasten im Norden Deutschlands. Es handelte sich zudem um einen wunderbaren Wintertag mit viel Sonne und einer Industrie, die nicht am Netz hing. Die aktuelle Förderstrategie zielt also vielleicht nicht auf die entscheidenden Massnahmen. Anzusetzen ist bei den Energiespeichern und der Winterstrom-Produktion als Ganzes. – Die Diskussion dreht sich vorliegend um Sonderfälle. Der Landrat sollte aber das Grosse und Ganze im Blick haben. Im Massengeschäft müssen die Verfahren beschleunigt werden. Dort ist auch das Departement verpflichtet, die Baubewilligungsverfahren effizient und schlank zu halten. Auf Basis der aktuellen Analyse der Prozesse werden weitere Massnahmen umgesetzt werden können, damit schneller gebaut werden kann, auch wenn ein Bewilligungsverfahren notwendig ist. – Dank gebührt der Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr wie auch – für das nachfolgende Geschäft – der Kommission Energie und Umwelt unter den jeweiligen Leitungen, die den Einstieg als Regierungsrat in die Kommissionsarbeit einfach gestaltet haben.

## Detailberatung

### *Artikel 73; Bewilligungspflichtige Vorhaben*

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, beantragt folgende neue Fassung von Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe p: «Solaranlagen, die unter Vorbehalt von Artikel 75a Absatz 1 Buchstabe b nicht genügend an die Baute angepasst sind oder sich auf Kulturobjekten befinden.» – Die Landsgemeinde 2021 beschloss eines der schärfsten Energiegesetze der Schweiz. Die dazugehörige Verordnung zum Energiegesetz wurde am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. In einer Demokratie sollte man sich an diese Entscheide halten. Gleichzeitig wurde – auch im Landrat – intensiv über die Eigenstromproduktion diskutiert. Die Pflicht zur Eigenstromproduktion wurde für Neubauten in Artikel 14b des Energiegesetzes verankert. Selbst wenn man damals nicht mit allem einverstanden war, kann man sich heute nicht mehr nötigen und machbaren Massnahmen verschliessen. Auch die Klimaerwärmung wird wohl kaum noch von jemandem in diesem Saal infrage gestellt. In diesem Zusammenhang ist es zwingend nötig, alle vernünftigen, machbaren und notwendigen Massnahmen bei Neubauten, aber auch bei allen bestehenden Gebäuden, umsetzen zu können. Dazu gehören auch ausnahmslos Gebäude, die sich in geschützten Ortsbildern von regionaler Bedeutung befinden. Die heutige Technologie ermöglicht einen gezielten Einsatz der Photovoltaik auch in diesen Gebieten. Ästhetik ist gefragt. Es gibt heute aber schöne Solarpanels, die auf Dächern in geschützten Ortsbildern sanft eingebettet werden können. Dank der Anzeigepflicht gemäss Artikel 75a wird in jedem Fall beurteilt, ob eine Anlage genügend angepasst ist oder nicht. Somit gibt es für die Gemeinden eine Eingriffsmöglichkeit. – Bauwilligen wird eine Bearbeitung von Baugesuchen innert 12 bis 20 Wochen angekündigt. Eine solche Bearbeitungsdauer ist ärgerlich. Deshalb ist es wichtig, unnötige Hürden aus der Welt zu schaffen. Auch die Verdichtung und der Erhalt der Kernzonen wird stets gefordert. Wenn aber Ersatzneubauten erstellt werden sollen, wehren sich gewisse Kreise wieder. Werden Auflagen und gesetzliche Hürden bei jeder Gelegenheit verschärft, bedeutet das, dass Sanierungen oder Renovationen von älteren Gebäuden massiv teurer werden. Für den Otto Normalverbraucher, der solche Objekte gerne nutzen würde, werden sie unbezahlbar. Als Folge davon verlottern die Gebäude auch in den Kernzonen. Man wartet dann über Generationen auf den reichen Onkel aus Amerika, der alles richten soll. Das kann nicht das Ziel sein, wenn schon ein solches Energiegesetz an der Landsgemeinde beschlossen wird. Alle sind gefordert, einen vernünftigen Kompromiss einzugehen, auch wenn der eine oder andere vielleicht nicht mit allem einverstanden ist. Aus Vernunft muss die Hand für praktische Lösungen und für das Klima gereicht werden.

*Hans Rudolf Forrer*, Luchsingen, Kommissionsmitglied, votiert für die SP-Fraktion für Zustimmung zur Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Die Kommission ging bereits an die Grenze des Möglichen, um das Anliegen der Motion schnell umsetzen zu können, ohne dass in einem längeren Prozess kantonale Gesetze angepasst werden müssten. Auch die Leitplanken des Bundesrechts wurden der Kommission aufgezeigt. Sollte der Antrag Marti heute eine Mehrheit erhalten, müsste die übergeordnete Gesetzgebung auf die zweite Lesung hin noch einmal im Detail zuhanden des Plenums geprüft werden.

*Mathias Vögeli*, Rüti, Kommissionsmitglied, spricht sich stellvertretend für die Die-Mitte-Fraktion für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Es geht vorliegend um die geschützten Ortsbilder. Die Regelung sieht einschränkend vor, dass der Vorbehalt nur für geschützte Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A gilt. Ein Verzicht auf ein Bewilligungsverfahren würde zu Problemen mit dem übergeordneten Recht führen. Gilt nur eine Anzeigepflicht, werden solche Vorhaben in einem betroffenen Gebiet letztlich eine Ehrenrunde einlegen und trotzdem ein Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Das dauert dann noch länger. Es geht vorliegend nicht darum, dass in diesen geschützten Ortsbildern nichts bewilligt werden soll. Das wäre falsch. Wird ein Projekt in einem vernünft-

tigen Rahmen umgesetzt, soll es bewilligt werden. Man will weder Museen noch Abbruchobjekte. Das Ziel sind erhaltenswerte Liegenschaften. Das übergeordnete Recht darf aber nicht umgangen werden. Damit muss man in einem Rechtsstaat leben.

*Nadine Landolt Rüegg*, Näfels, erkundigt sich, weshalb der Verordnungstext nicht dahingehend präzisiert, dass nur geschützte Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A unter dem Vorbehalt stehen.

*Toni Gisler*, Linthal, unterstützt die Fassung von Kommission und Regierungsrat. – Die Argumente aus der FDP-Fraktion können in weiten Teilen unterstützt werden; das von der Landsgemeinde beschlossene Energiegesetz ist vielleicht ein bisschen zu streng ausgefallen. Letztlich sitzen im Landrat aber ausschliesslich Demokraten, die versuchen, dieses Gesetz umzusetzen. – Als Unternehmer in der Gebäudehüllenbranche möchte man möglichst viele dieser Solarpanels installieren. Das erhöht die Stromproduktion und man verdient damit Geld. Es ist aber nicht so, dass die heutigen Verfahren nicht taugen würden. In der Gemeinde Glarus Süd funktioniert der Baubewilligungsprozess hervorragend, obschon diese vermutlich über den geringsten Personalbestand verfügt. Den Verantwortlichen ist ein Kompliment zu machen. – In der Umsetzung der vorliegenden Motion reizte das Departement Bau und Umwelt den vorhandenen Spielraum so weit wie möglich und mit einer schlanken Vorlage aus. Ein Wildwuchs in geschützten Ortsteilen sollte nicht das Ziel sein. Dort will man keine aufgeständerten Solaranlagen, sondern einen sauberen Kontrollprozess, wie es ihn heute schon gibt. Verfahrensvereinfachungen sollen dort erfolgen, wo Solaranlagen nicht so ins Gewicht fallen. In besonders schützenswerten Gebieten sollen sie zwar nicht verhindert werden. Aber es soll eine Kontrolle stattfinden. Alles andere schießt über das Ziel hinaus.

*Christian Marti* hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Positionen liegen gar nicht so weit auseinander; der Landrat führt eine sehr differenzierte Diskussion zu Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe p. Es steht aber die Befürchtung im Raum, dass mit «geschützten Ortsbildern» am Ende alle möglichen Kategorien von geschützten Ortsbildern gemeint sind und es deshalb im Vollzug nicht zu einer wesentlichen Vereinfachung kommt. Diesbezüglich kann man jedoch beruhigen. Das trifft nicht zu. Der Baudirektor nahm in seinem Eintretensvotum bereits ausführlich auf diese Thematik Bezug. Die Frage von Landrätin Nadine Landolt Rüegg lässt sich im Zusammenspiel von Bundesrecht und kantonalem Recht abschliessend beantworten. Von daher ist die Verordnung klar. Es gibt verschiedene Grundsätze in der Rechtsetzung. Vor allem wiederholt man übergeordnetes Recht im untergeordneten Recht nicht immer wieder. Das würde über die Jahre zu Missverständnissen führen. Im regierungsrätlichen Bericht wird auf die Thematik eingegangen: «Als geschützte Ortsbilder gelten daher Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente national geschützter Ortsbilder mit Erhaltungsziel A.» Dies entspricht dem Inhalt von Artikel 32b Buchstabe b der Raumplanungsverordnung des Bundes. Die Raumplanungsverordnung gibt also entsprechend Auskunft, wie die Bestimmung zu präzisieren ist. Sie bildet eine klare Ausgangslage für den Vollzug. Darüber hat sich die Kommission Rechenschaft abgelegt. Deshalb werden auch nur in diesen Gebieten Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen. Es mag sein, dass es im Kanton Glarus Ortschaften gibt, in denen diese Gebiete relativ gross sind. Das lässt sich heute aber nicht ändern. – Die Formulierung ist auch deswegen zu belassen, weil sie von Bundesrechts wegen sowieso anwendbar ist. Der Landrat würde die Rechtssicherheit im Kanton Glarus nicht stärken, wenn er dem Antrag Marti folgen und allenfalls eine Unsicherheit für den Vollzug schaffen würde.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* argumentiert, dass die Fassung von Kommission und Regierungsrat inhaltlich klar ist. – Im Kanton Glarus gibt es zwar zehn Ortsbilder von nationaler Bedeutung im Inventar der schützenswerten Ortsbilder. Aber selbst dort ist nicht der gesamte Perimeter der Kernzone betroffen. Weitere 28 Ortsbilder weisen nur regionale Bedeutung auf. Für diese gilt die Baubewilligungsbefreiung. Das wird in den Materialien so erwähnt. Für die Leserlichkeit des Erlasses ist es einfacher, wenn man nicht alles bis zum letzten wieder-

holt. Die Materialien sind aber relevant und bindend. Sie haben einen rechtsetzenden Charakter. Der Landrat darf darauf vertrauen, dass umgesetzt wird, was in den Unterlagen vorhanden ist. Die Regelung ist also deutlich weniger restriktiv, als man im ersten Moment den Eindruck haben könnte. – Es ist wohl meist so, dass der Bau einer Solaranlage auf dem Dach zeitlich nicht dringend ist. Es ergibt auch Sinn, eine solche Anlage sauber zu planen, sodass die produzierte Energie auch genutzt werden kann. Das würde verhindern, dass die Technischen Betriebe plötzlich Probleme damit haben, den Strom weiter zu verwerten. Das Erfordernis einer Baubewilligung bedeutet nicht, dass keine Solaranlage gebaut werden kann. So teuer sind diese Bewilligungen zudem nicht. Das kann man finanzieren, wenn man gewillt ist, zu investieren.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti mit 41 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### *Artikel 75; Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben*

*Hans-Jörg Marti* verweist auf sein Votum zu Artikel 73 und beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe g: «innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone, ausser in Kulturobjekten.» – Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung widerspricht dem Willen der Landsgemeinde. Gemäss Artikel 14d des neuen Energiegesetzes müssen Heizungen in bestehenden Wohnbauten durch fossilfreie Wärmeerzeuger ersetzt werden, sofern dies technisch möglich ist. Alternativ muss der Wärmebedarf durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz gedeckt werden, dessen Heizzentrale im Wesentlichen mit erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung funktioniert. Diese Vorgaben sind in einem Gebäude in einem geschützten Ortsbild schwierig umzusetzen. Bauwillige müssen in einem solchen Gebiet nicht nur ein Baugesuch einreichen; auch die Gestaltungskommission kommt zum Zug. Diese besteht aus unabhängigen, von der Gemeinde gewählten Fachpersonen. Im eigenen Fall kamen vier Personen aus Zürich jeweils im eigenen Auto angefahren; das ist mit dem Klimaschutz nur schwierig zu vereinbaren. Bei der Eingabe eines Baugesuchs für einen ausnahmsweisen fossilen Heizungsersatz muss man ernüchert feststellen, dass bei einer allfälligen Ausnahmegewilligung mindestens zwei Ersatzmassnahmen getroffen werden müssen. Dazu zählt etwa der komplette Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle. Das mag in einem ortsbildgeschützten Gebiet mit Kompromissen noch möglich sein. Andere Massnahmen sehen die Wärmedämmung des Dachs oder des Estrichbodens, die Wärmedämmung der Fassade oder der Einbau einer Warmwasser-Wärmepumpe mit Photovoltaik vor. Deren Umsetzung ist in einem Objekt in einem geschützten Ortsbild ebenfalls sehr schwierig. Wer dort eine Solaranlage bauen möchte, hat den Ärger auf sicher. Die fachgerechte Umsetzung von zwei dieser Ersatzmassnahmen muss nachgewiesen werden; der Minergie-Standard muss eingehalten werden; und das Gebäude muss Klasse C bei der GEAK-Gesamtenergieeffizienz erreichen. Wer ein Holzhaus, ein Haus mit normalem Einschalenmauerwerk oder ein Haus mit altem Zweischalenmauerwerk mit nur minimaler Dämmung in einem geschützten Ortsbild besitzt, wird diese Nachweise nie erbringen können. Im Gegensatz zu Artikel 73 fallen hier auch regional geschützte Gebiete unter die Formulierung «geschützte Ortsbilder» – wenngleich der Regierungsrat nun einen Freipass ausgestellt hat, indem er festhält, dass der Vorbehalt in der Praxis nur für geschützte Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A gilt und demgemäss in regional geschützten Gebieten eine Baumeldung ausreicht. – Die notwendigen Nachweise sind bei einer Ausnahmegewilligung für den fossilen Heizungsersatz also kaum zu erbringen. Bei einer innenaufgestellten Wärmepumpe sind unterdessen nur die Ansaug- und Abluftschächte gegen aussen sichtbar. Diese lassen sich in einem Haus selbst in einem national geschützten Ortsbild mit Erhaltungsziel A einbetten. Deshalb kann man dem Änderungsantrag ohne Weiteres zustimmen. Das übergeordnete Recht bleibt so oder so in Kraft und wird dadurch nicht ausgehebelt. Aber zumindest wird mit dem Änderungsantrag geklärt, dass bei regional geschützten Ortsbildern kein solches Baugesuch eingereicht

werden muss. – Der Änderungsantrag führt zu einer pragmatischen, vernünftigen, ökologischen und sinnvollen Lösung. Es gibt weit Schlimmeres in geschützten Ortsbildern, als eine schöne, dem Objekt angepasste Verkleidung eines Ansaug- und Abluftschachts.

*Rolf Blumer*, Glarus, unterstützt die Fassung gemäss Kommission und Regierungsrat. – Landrat Hans-Jörg Marti führte aus, es handle sich hier um eine Frage der Ästhetik. In Glarus befindet sich ein hoher Anteil der Gebäude in einem geschützten Ortsbild; wohl weit über 30 Prozent, vermutlich sogar die Hälfte. Die Strukturen sind kleinräumig. Wenn sich die Ansaug- und Abluftschächte am falschen Ort befinden und etwa beim Hinterausgang des Nachbarn im Winter für Eisbildung sorgen, dürften das nicht zu Begeisterung führen. Das gilt etwa auch bei Eisbildung auf Trottoirs. Das ist nicht unproblematisch und darf nicht ausser Acht gelassen werden, selbst wenn man liberale Lösungen an sich unterstützt. In einem Meldeverfahren erfährt der Nachbar faktisch nichts. Das ist im vorliegenden Fall nicht gut.

*Kaj Weibel* votiert für den Antrag von Kommission und Regierungsrat, nachdem er in der Kommission den Antrag Marti noch unterstützte. – Der vorliegende Antrag Marti klingt zunächst einmal gut. Er erscheint verständlich und nachvollziehbar. Sicherlich ist er gut gemeint. Bei näherer Betrachtung merkt man aber, dass man an einem anderen Punkt ansetzen müsste – beim Ausbau des Anzeigeverfahrens. Vorliegend geht es um bewilligungsfreie Vorhaben. Da gibt es gar keine Kontrolle; solche Vorhaben können grundsätzlich ohne Eingabe umgesetzt werden. Bei einem Anzeigeverfahren muss man sich hingegen mit seinem Vorhaben melden. Wenn die Baubehörde Einwände hat, kann sie ein normales Baubewilligungsverfahren vorsehen. Eine Bewilligungsbefreiung wird in neun von zehn Fällen zwar kein Problem sein. Aber auch der eine problematische Fall rechtfertigt eine Kontrolle in geschützten Ortsbildern. Diese sollten im Übrigen gleich definiert sein wie in Artikel 73, wonach es sich um national geschützte Ortsbilder mit Erhaltungsziel A handelt.

*Christian Marti* hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Der Landrat diskutiert heute Erleichterungen auf Basis der bestehenden Praxis. Auch der Antrag von Regierungsrat und Kommission führen zu solchen. Vorliegend geht es um Wärmepumpen. Die Kommission kam erstens zur Auffassung, dass ein möglicher politischer Handlungsspielraum besteht. Aus rechtlicher Sicht kann man dem Antrag Marti folgen, wenn man entsprechende politische Gründe sieht. Die Kommissionsmehrheit nahm eine andere Gewichtung vor. Sie liess sich insbesondere vom Argument überzeugen, dass die vorliegende Formulierung von Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe g an jener in Artikel 73 nachempfunden ist. Photovoltaikanlagen und Wärmepumpe sollen demnach gleichbehandelt werden. Das ist einfach im Vollzug. Unterschiedliche Regelungen könnten zu Missverständnissen führen. Zweitens war für die Kommissionsmehrheit wichtig, dass die Definition der geschützten Ortsbilder auch hier klar ist. Sie lautet gleich wie für Artikel 73. Im regierungsrätlichen Bericht heisst es: «Aufgrund von Artikel 32b Buchstabe b der Raumplanungsverordnung fallen daher unter dem Begriff des geschützten Ortsbildes lediglich Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente national geschützter Ortsbilder mit Erhaltungsziel A.» Die Ausführungen von Landrat Hans-Jörg Marti sind deshalb nicht nachvollziehbar. Wenn die heutige Diskussion dazu beiträgt, dass sich die Praxis verbessert, hat der Landrat mit der Änderung der Bauverordnung etwas Gutes geleistet. – In der Kommission gehörte man selbst zur Minderheit; entsprechend wird heute gestimmt.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti mit 36 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

### *Inkrafttreten*

*Hans-Jörg Marti* beantragt, es sei die Inkrafttretensklausel dahingehend zu ergänzen, dass der Regierungsrat die Ordnungsänderungen bis spätestens am 1. Mai 2025 in Kraft setzt.

– In den Debatten zum Klimaschutz und zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Austosses wurden stets ehrgeizige Ziele gesetzt. Also darf auch hier der Terminplan etwas straffer sein. Weil heute keine Änderungen vorgenommen werden und angesichts des bisherigen Tempos von Regierungsrat Thomas Tschudi, sollte die Einhaltung dieser Frist problemlos machbar sein. Mit der gesetzten Frist ergibt sich ein verbindliches Ziel vor allem für jene, die kein Baugesuch mehr einreichen müssen, sondern gemäss Materialien nur noch eine Baumeldung. Das gilt auf der anderen Seite auch für jene, die ein Baugesuch einreichen müssen. Dieses bedingt stets auch eine gewisse Planung. Würde das Inkrafttreten erst im Juli oder im August erfolgen, ist das Jahr 2025 bereits wieder gelaufen. Das wäre schade um alle Massnahmen, die im Sinne des Klimaschutzes getroffen werden.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Im Grundsatz spricht nichts dagegen, die Frist gemäss Antrag Marti aufzunehmen. In der Vernehmlassung wurde eine Vereinfachung der Dokumente im Meldeverfahren gewünscht. Diesbezüglich ist der Kanton auf die Mitarbeit der drei Gemeinden angewiesen. Eine Frist bis 1. Mai 2025 räumt aber genügend Zeit ein. Sollte der Landrat den Antrag von Kommission und Regierungsrat unterstützen, würde das Departement gleichwohl nicht auf der faulen Haut liegen und vorwärtsmachen. Allenfalls können die Änderungen sogar früher in Kraft treten. Die Verwaltungen von Gemeinden und Kanton sollen aber nicht unnötig unter Druck gesetzt werden. Sicherlich ist aber das Bestreben nach einer möglichst schnellen Umsetzung da.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Marti mit 13 zu 42 Stimmen.

#### *Definition der schützenswerten Ortsbilder*

*Nadine Landolt Rüegg* fordert weitere Informationen zur Definition der geschützten Ortsbilder zuhanden der zweiten Lesung. – Artikel 32b der Raumplanungsverordnung des Bundes definiert Kulturdenkmäler, nicht geschützte Ortsbilder. Die Definition ist nicht deckungsgleich mit dem Vorschlag in der Bauverordnung. Das kann in der Auslegung zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen. Jedenfalls sollten nicht alle Objekte in einem geschützten Ortsbild unter die Bewilligungspflicht fallen.

Regierungsrat *Thomas Tschudi* geht auf die Frage der Vorrednerin ein. – Ein Erklärungsversuch erfolgte im Eintretensvotum, ein weiterer liesse sich nachliefern. Die Raumplanungsverordnung schränkt die Auslegung ein. Denn dort wird definiert, dass als Kulturdenkmal von kantonaler und nationaler Bedeutung nur bestimmte Objekte gelten, unter anderem im Bereich des Ortsbildschutzes nur die Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A. In den Materialien zur heutigen Vorlage wird dies entsprechend eingeschränkt.

*Nadine Landolt Rüegg* kündigt an, ihre Frage bilateral mit Regierungsrat Thomas Tschudi zu klären und im Bedarfsfall anlässlich der zweiten Lesung einen Antrag zu stellen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.